

## A. Haushaltssatzung der Stadt Walsrode für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Walsrode in der Sitzung vom 21.12.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushalt für das Haushaltsjahr 2022 wird

im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
der ordentlichen Erträge auf	61.747.700 €
der ordentlichen Aufwendungen auf	61.703.100 €
der außerordentlichen Erträge auf	0 €
der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	60.210.200 €
der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	59.172.500 €
der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	6.001.700 €
der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	16.847.100 €
der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	10.845.400 €
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	1.365.000 €

festgesetzt.

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 10.845.400 € festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 14.927.500 € festgesetzt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 8.500.000 € festgesetzt.

### § 5

Nachrichtlich:

Die Steuerhebesätze für die Realsteuern sind durch besondere Hebesatzsatzung vom 19.12.2012 für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	375 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	375 %
2. Gewerbesteuer	410 %

### § 6

Für das Haushaltsjahr 2022 werden folgende Wertgrenzen festgelegt:

- Ein erheblicher Fehlbetrag gem. § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG ist ab 300.000 € gegeben.

- b) Die Unerheblichkeitsgrenze gem. § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG ist bei einzelnen Haushaltspositionen ab einem Betrag von 200.000 € überschritten.
- c) Erhebliche Änderungen gem. § 8 Abs. 1 KomHKVO sind ab einem Betrag von 10.000 € gegeben.
- d) Investitionen sind im Sinne von § 12 Abs. 1 KomHKVO ab einem Betrag von 200.000 € von erheblicher Bedeutung.
- e) Investitionen sind gem. § 4 Abs. 6 KomHKVO ab einem Betrag von 200.000 € einzeln darzustellen.

Walsrode, 21.12.2021

Stadt Walsrode  
Die Bürgermeisterin  
Gez. Unterschrift  
Helma Spöring

## **B. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Genehmigung für den in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen und den gemäß § 119 Abs. 4 NKomVG in § 3 festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen ist durch den Landkreis Heidekreis am 07.04.2022 unter dem Aktenzeichen 01.711 / 08 - 2 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 19.04. bis 27.04.2022 im Rathaus Bomlitz der Stadt Walsrode, Zimmer 1.10, Schulstraße 4, 29699 Walsrode, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Für die Einsichtnahme ist eine vorherige Terminabsprache per Mail ([finanzen@walsrode.de](mailto:finanzen@walsrode.de)) oder telefonisch (Frau Hellberg, Tel.:05161 / 977 – 182) erforderlich.

Walsrode, 14.04.2022

Stadt Walsrode  
Die Bürgermeisterin  
Gez. Unterschrift  
Helma Spöring

**Bekannt gemacht in der Walsroder Zeitung am 16.04.2022.**